

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung
für die Prüfung in Philosophie (Philosophicum)
im Rahmen des Studienganges Evangelische Theologie
mit dem Abschluss
Kirchliches Examen bzw. Magister Theologiae
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 28. Februar 2013

**Prüfungsordnung
für die Prüfung in Philosophie (Philosophicum)
im Rahmen des Studienganges Evangelische Theologie
mit dem Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magister Theologiae
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 28. Februar 2013

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|---|
| § 1 | Geltungsbereich..... | 4 |
| § 2 | Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung | 4 |
| § 3 | Prüfungsausschuss und Prüfungsamt der Fakultät | 4 |
| § 4 | Prüfer und Beisitzer | 5 |
| § 5 | Zulassung, Anmeldung und Fristen..... | 5 |
| § 6 | Aufbau, Art und Umfang der Prüfung..... | 6 |
| § 7 | Bildung der Note und Bestehen der Prüfung | 6 |
| § 8 | Wiederholung der Prüfung..... | 7 |
| § 9 | Philosophicumszeugnis..... | 7 |
| § 10 | Einsichtnahme in die Prüfungsakten..... | 8 |
| § 11 | Ungültigkeit der Prüfung | 8 |
| § 12 | Inkrafttreten und Veröffentlichung | 8 |

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten unabhängig vom Genus für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der vom Evangelisch-Theologischen Fakultätentag und der Ausbildungsreferentenkonferenz der Evangelischen Landeskirchen beschlossenen Richtlinien zur Prüfung in Philosophie (Philosophicum) vom 16. Oktober 2004 gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 9 der Zwischenprüfungsordnung für das modularisierte Studium im Studiengang Evangelische Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magister Theologiae der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der für den Prüfling jeweils gültigen Fassung und § 11 Nr. 9 der Prüfungsordnung für das modularisierte Studium im Studiengang Evangelische Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magister Theologiae der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der für den Prüfling jeweils gültigen Fassung die Durchführung der Prüfung in Philosophie (Philosophicum) im Rahmen des Studiums der Evangelischen Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen/Magister Theologiae an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

(2) Die Prüfung in Philosophie (Philosophicum) ist eine vorgezogene Teilprüfung für Studierende, die sich auf das Kirchliche Examen einer Landeskirche vorbereiten, deren Prüfungsordnung vorsieht, dass das Philosophicum als vorgezogene Prüfungsleistung an einer Evangelisch-Theologischen Fakultät abgelegt werden kann. Sie ist eine Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung im Studiengang Evangelische Theologie mit Abschluss Magister Theologiae der Evangelisch-Theologischen Fakultät.

**§ 2
Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Für die sachgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die Theologie auf die kritische Reflexion der zentralen Fragen und Begriffe der philosophischen Tradition und der heutigen philosophischen Diskurse angewiesen. Wesentliche Inhalte des Studiums der Philosophie sind:

- a) Hauptgebiete der Philosophie in Auswahl (z. B. Logik, Semiotik, Erkenntnistheorie, Metaphysik, praktische Philosophie),
- b) Geschichte der Philosophie im Überblick,
- c) exemplarische Konzeptionen einzelner Philosophen.

(2) In der Prüfung in Philosophie (Philosophicum) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über die erforderlichen philosophischen Grundkenntnisse verfügen. Die Zulassung zur Prüfung setzt die Belegung einer Vorlesung sowie eines Seminars oder einer Übung im Fach Philosophie voraus.

**§ 3
Prüfungsausschuss und Prüfungsamt der Fakultät**

Für die Organisation der Prüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der gemeinsame Prüfungsausschuss für die Studiengänge BA Evangelische Theologie und Hermeneutik, MA Evangelische Theologie sowie die Evangelische Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magister Theologiae zuständig. Die Bestimmungen in § 2 der Zwischenprüfungsordnung bzw. § 6 der Prüfungsordnung für das modularisierte

Studium im Studiengang Evangelische Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magister Theologiae in der jeweils gültigen Fassung gelten sinngemäß.

§ 4 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer gemäß § 14 der Zwischenprüfungsordnung bzw. § 7 der Prüfungsordnung für das modularisierte Studium im Studiengang Evangelische Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magister Theologiae der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Prüfung wird von einem in Evangelischer Theologie prüfungsberechtigten Hochschullehrer des Faches Systematische Theologie oder von einem der Evangelisch-Theologischen Fakultät oder der Philosophischen Fakultät angehörenden prüfungsberechtigten Vertreter des Faches Philosophie und einem Beisitzer abgenommen. Der Beisitzer soll nach Möglichkeit prüfungsberechtigt sein. Wird die Prüfung von einem Angehörigen der Philosophischen Fakultät abgenommen, so muss der Beisitzer ein prüfungsberechtigter Hochschullehrer des Faches Systematische Theologie sein.

§ 5 Zulassung, Anmeldung und Fristen

(1) Zur Prüfung in Philosophie (Philosophicum) kann nur zugelassen werden, wer

- a) mindestens eine Vorlesung sowie ein Seminar oder eine Übung im Fach Philosophie belegt hat,
- b) zum Zeitpunkt der Prüfung im Studiengang Evangelische Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magister Theologiae an der Universität Bonn eingeschrieben bzw. als Zweithörer gem. § 52 Abs. 2 HG zugelassen ist,
- c) seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Anmeldefrist schriftlich bzw. elektronisch beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine tabellarische Aufstellung des bisherigen akademischen Werdegangs seit der Verleihung der Hochschulreife, sofern sie nicht bereits im Prüfungsamt vorliegt,
- b) die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen, sofern diese nicht bereits im Prüfungsamt vorliegen,
- c) eine Zusammenstellung der belegten Lehrveranstaltungen, sofern diese nicht bereits im Prüfungsamt vorliegt,
- d) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Prüfung in Philosophie (Philosophicum) bestanden oder nicht/endlich nicht bestanden hat bzw. ob er sich gerade in einem anderen Prüfungsverfahren des Philosophicums befindet.

(3) Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfungstermine sowie die Anmeldefristen werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bzw. elektronisch bekanntgegeben; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen.

(4) Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bzw. elektronisch beim Prüfungsausschuss von der Prüfung abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Befundangaben enthält, die der Prüfungsausschuss zur Feststellung der

Prüfungsunfähigkeit benötigt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Vertrauensarztes oder des Amtsarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(5) Kann der Prüfling eine nach Abs. 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die Unterlagen gemäß Abs. 2 S. 2 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
- c) der Studierende eine Prüfung in Philosophie (Philosophicum) endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren für das Philosophicum befindet.

§ 6

Aufbau, Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung in Philosophie (Philosophicum) wird als mündliche Prüfung abgenommen und dauert 20 Minuten. Sie wird jedes Semester angeboten. Der Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Die individuellen Prüfungstermine innerhalb dieses Zeitraumes werden zwischen Prüfer und Prüfling direkt vereinbart.

(2) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs wird ein Protokoll angefertigt, das auch die Benotung der Prüfungsleistung enthält.

(3) Gegenstand der Prüfung sind:

- a) der Nachweis der Kenntnis mindestens einer repräsentativen philosophischen Grundlagenschrift,
- b) der selbständige Umgang mit der Problemstellung,
- c) Erfassung und Beurteilung der Argumentationsstruktur,
- d) philosophiegeschichtliche Einordnung.

(4) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Prüfungszeit gestatten.

§ 7

Bildung der Note und Bestehen der Prüfung

(1) Die Note der Prüfung in Philosophie (Philosophicum) wird vom Prüfer festgesetzt. Der

Beisitzer ist vor der Festlegung der Note zu hören. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|---|-------------------|---|
| 1 | sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2 | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4) erreicht wird.

(3) Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung in Philosophie (Philosophicum) kann nach dieser Prüfungsordnung einmal wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. Zu den anzurechnenden Fehlversuchen zählen auch Fehlversuche in den Einrichtungen einer Landeskirche.

(2) Die Wiederholung ist jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Die zweimalige Bewertung der Prüfung mit „nicht ausreichend“ hat in der Regel den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt zur Exmatrikulation im Studiengang Evangelische Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magister Theologiae. In besonders begründeten Fällen ist eine zweite Wiederholung zulässig. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Prüflings.

(4) Eine mindestens mit „ausreichend“ (4) bewertete Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 9 Philosophicumszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung wird von der Evangelisch-Theologischen Fakultät ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt den Titel „Prüfung in Philosophie (Philosophicum)“, das Datum des Tages, an dem die Prüfung abgelegt worden ist, sowie das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird dem Prüfling hierüber vom Prüfungsausschuss ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 10 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Aushändigung des Zeugnisses wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 11 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat ein Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung in Philosophie (Philosophicum) nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01. April 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Prüfung in Philosophie (Philosophicum) im Rahmen des Studienganges Evangelische Theologie mit dem Abschluss Kirchliches Examen der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 13. Oktober 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 49 vom 26. Oktober 2009) außer Kraft.

Udo Rütterswörden

Der Dekan
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Udo Rütterswörden

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 16. Januar 2013 sowie der Entschließung des Rektorats vom 19. Februar 2013.

Bonn, den 28. Februar 2013

J. Fohrmann

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann